

Geschäftsordnung

für den Aufsichtsrat der Servicegesellschaft Kliniken Ostalb mbH

Der Aufsichtsrat der Servicegesellschaft Kliniken Ostalb mbH hat sich am 8. November 2019 auf Grund von § 12 Abs. 10 des Gesellschaftsvertrags der Servicegesellschaft Kliniken Ostalb mbH folgende Geschäftsordnung gegeben. Die hierfür erforderliche Zustimmung der Gesellschafterversammlung wurde am _____ erteilt.

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Aufsichtsrat übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages, der Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und dieser Geschäftsordnung aus. Er hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben vertrauensvoll mit den übrigen Organen der Gesellschaft zusammenzuarbeiten.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind verpflichtet, an der Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Aufgaben mitzuwirken. Hierzu gehört insbesondere die Teilnahme an den Sitzungen des Aufsichtsrates; im Verhinderungsfall ist dieser möglichst frühzeitig anzuzeigen.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats dürfen bei ihren Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Jedes Aufsichtsratsmitglied ist verpflichtet, Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Wettbewerbern, Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen.

§ 2 Vorsitzender des Aufsichtsrats

- (1) Der Landrat des Ostalbkreises ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats; der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats leitet die Aufsichtsratsarbeit. Ist der Vorsitzende des Aufsichtsrats verhindert, obliegt dies seinem Stellvertreter.

§ 3 Sitzungen und Beschlüsse

- (1) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen ein. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und mündlich, fernmündlich oder fernschriftlich (vorab per Telefax oder E-Mail und ergänzend auf dem Postweg) einberufen; für die Wahrung der Fristen kommt es auf den Vorabzugang per Telefax oder E-Mail an.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrats sind nichtöffentlich.
- (3) Die Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Aufsichtsrats teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt.
- (4) Der Aufsichtsratsvorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Insofern übt er auch das Hausrecht aus. Nach Eröffnung der Sitzung kann, sofern dazu eine Beschlussfassung erforderlich ist, eine Erweiterung der Tagesordnung durch mehrheitlichen Beschluss der Anwesenden vorgenommen werden.
- (5) Der Vorsitzende kann fachkundige Dritte zu den Aufsichtsratssitzungen hinzuziehen.
- (6) Beschlüsse des Aufsichtsrats werden im Regelfall in Sitzungen gefasst. Außerhalb von Sitzungen sind Beschlussfassungen durch schriftliche oder fernschriftliche (vorab per Telefax oder E-Mail und ergänzend auf dem Postweg) Stimmabgaben zulässig, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb einer vom Vorsitzenden zu bestimmenden angemessenen Frist widerspricht; für die Wahrung der Fristen kommt es auf den Vorabzugang per Telefax oder E-Mail an.

§ 4 Niederschrift

- (1) Die zu fertigende Niederschrift über die Sitzungen des Aufsichtsrats muss mindestens
 - a) den Tag der Sitzung,
 - b) den Ort der Sitzung,
 - c) die Sitzungsteilnehmer,
 - d) die Tagesordnungspunkte,
 - e) den wesentlichen Inhalt der Beratungen, insbesondere der für die getroffenen Entscheidungen jeweils maßgebliche Inhalt und

- f) die gefassten Beschlüsse
beinhalten.
- (2) Über die außerhalb von Aufsichtsratssitzungen im sogenannten Umlaufverfahren gefassten Beschlüsse wird eine Niederschriften mit mindestens folgendem Inhalt gefertigt:
- a) Feststellung, dass kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung in dieser Form widersprochen hat und somit Zustimmung gegeben ist,
 - b) Stimmabgabe der einzelnen Aufsichtsräte,
 - c) Abstimmungsergebnis und
 - d) getroffene Entscheidung.
- (3) Die Geschäftsführung leitet nach der Unterzeichnung durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats jedem Aufsichtsratsmitglied eine Niederschrift der Sitzung bzw. des Beschlusses nach Absatz 2 zu.

§ 5 Verschwiegenheit

- (1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist verpflichtet, Stillschweigen über alle vertraulichen Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, zu bewahren, die ihm durch seine Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt geworden sind und zwar über die Dauer seines Amtes als Aufsichtsratsmitglied hinaus. Bei Ausscheiden aus dem Aufsichtsrat sind alle in seinem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen und Datenträger an die Gesellschaft zurückzugeben. Das Aufsichtsratsmitglied kann diese Unterlagen und Datenträger mit Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden anstatt einer Rückgabe auch vernichten und dies gegenüber der Gesellschaft versichern.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht gilt für alle Mitglieder des Aufsichtsrats einschließlich seiner Gastmitglieder in gleicher Weise und gegenüber jedermann, der nicht Aufsichtsratsmitglied der Servicegesellschaft Kliniken Ostalb mbH ist. Die Weitergabe von vertraulichen Angaben und Informationen der Gesellschaft an Mitglieder von Organen der Gesellschafter (Verwaltungsrat) bzw. der Träger der Gesellschafter (Kreistag) ist zulässig, sofern deren Kenntnis für die Zwecke der Wahrnehmung deren Aufgaben von Bedeutung ist. Halten die Vertreter der Organe Beratungen in Fraktionen o. ä. für erforderlich, so ist ausschließlich nichtöffentlich zu beraten.
- (3) Will ein Mitglied des Aufsichtsrats außerhalb des Anwendungsbereichs von vorstehendem Absatz 2 Informationen an Dritte weitergeben, die es in seiner Eigenschaft als Aufsichts-

ratsmitglied erfahren hat, so hat es hierüber den Vorsitzenden des Aufsichtsrats rechtzeitig zu unterrichten. Dieser entscheidet über die Zulässigkeit der Weitergabe.

§ 10 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tag nach der Beschlussfassung im Aufsichtsrat über diese, jedoch nicht vor Ablauf des Tages, an dem die Gesellschafterversammlung ihre Zustimmung erteilt hat, in Kraft.